



ABFALL-REGLEMENT DER GEMEINDE GIEBENACH

1.1.2014

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Giebenach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wieder verwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180



B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in mit Gebührenmarken versehenen Kehrriechsäcken (auch Dünger- bzw. Futtermittelsäcke)
- b. in mit Gebührenplomben versehenen Containern
- c. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: In einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 25 kg).
Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.

4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.

5 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Sammeltages an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten deponiert werden

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Aluminium
- b. Batterien
- c. Glas
- d. Motoren- und Speiseöle (Kleinmengen)
- e. Nespresso Kapseln
- f. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
- g. Papier und Karton
- h. Textilien
- i. Tierkadaver und Schlachtabfälle
- j. Weissblechdosen



2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 6 Organische Abfälle / Kompostierung

1 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt müssen in Mehrweggebinden (Harassen, Gartenkörben, Grüncontainern, etc.) oder auch als geschnürtes Bündel (nur mit Hanfschnur) bereitgestellt werden (siehe Merkblatt zum Abfallkalender).

2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt können vom Verursacher auch kompostiert werden. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

3 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

4 Details werden im Abfallkalender geregelt.

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.
- e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- f. Fotochemikalien;
- g. Batterien, Akkumulatoren;
- h. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- i. Elektrische und elektronische Geräte;
- j. Tierkörper und Schlachtabfälle.

2 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.



C. FINANZIELLES

§ 8 Gebühren

1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

2 Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte
- volumenabhängige Gebühr für Gewerbebetriebe (Container)
- Grüngutgebühr

3 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

4 Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 9 Abfallrechnung

1 Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung. Diese umfasst:

- Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D. VOLLZUG

§ 10 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.



§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.
- 4 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 12 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.
- 2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren, wenn möglich, mit den Nachbargemeinden.



§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft.

² Für das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Littering) wird durch die Gemeindepolizei eine Ordnungsbusse gemäss Anhang zu diesem Reglement ausgestellt.

³ Gegen die Bussenverfügung gem. Abs. 1 kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 10.11.1992 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.2013

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement genehmigt am 14.02.2014, Nr. 62

Das Reglement tritt in Kraft am 01.01.2014

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:



ANHANG zu § 8

GEBÜHRENTARIF

Nach § 8 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Volumengebühr

a. für Abfallsäcke:	zu 35 l	Fr. 2.55	je Sack
	zu 60 l	Fr. 5.10	je Sack
	zu 110 l	Fr. 7.65	je Sack
Dünger- oder Futtermittelsack:		Fr. 5.10	je Sack
b. für Sperrgut:		Fr. 8.70	
c. für Container:	zu 600 l	Fr. 42.40	je Plombe
	zu 800 l	Fr. 56.20	je Plombe
d. für Grünabfuhr:			
Kessel oder Korb bis zu 60 l oder			
Grüncontainer bis 240l oder			
Bündel bis zu 2 m Länge und 50 cm			
Durchmesser			zurzeit kostenlos



Bussenliste

Nach § 46a des kantonalen Gemeindegesetzes werden für das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Siedlungsabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen bzw. die unsachgemässe Entsorgung an Sammelstellen oder ausserhalb von Sammelstellen folgende Bussen ausgestellt:

1. Littering (Ordnungsbussen gem. §15, Abs. 2)

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. Einzelne Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Kaugummi, Essensreste, ...
(nicht abschliessend) | Fr. | 50.00 |
| b. Kleinabfälle unter einer Menge von 5 Litern (z.B. Inhalt eines Aschenbechers, Tüte vom Schnellimbiss,...) | Fr. | 100.00 |

2. Unsachgemässe Entsorgung von Abfällen (Bussen gem. §15, Abs. 1)

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. Unzeitiges Bereitstellen von Abfallsäcken mit Gebührenmarke bei der Sammelstelle | Fr. | 60.00 |
| b. Bereitstellen von Abfallsäcken mit Gebührenmarke abseits einer Sammelstelle | Fr. | 60.00 |
| c. Bereitstellen von Abfallsäcken ohne Gebührenmarke bei der Sammelstelle | Fr. | 100.00 |
| d. Entsorgen von Abfallsäcken mit Siedlungsabfall auf Gemeindegebiet: | | |
| ab 5 LiternFr. | | 150.00 |
| ab 17 LiternFr. | | 200.00 |
| ab 35 LiternFr. | | 300.00 |
| ab 60 bis 110 Litern | Fr. | 500.00 |

Im Wiederholungsfall kann die Strafe bis zum Maximalbetrag erhöht werden.